



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Amt für Regierungsunterstützung
und politische Rechte
Postgasse 68
Postfach
3008 Bern

Elektronische Mitwirkung

Bern, 29. Juni 2026

Stellungnahme des VBBG zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über die digitale Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton beabsichtigt gemeinsam mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und dem Kontaktgremium Digitale Verwaltung Kanton-Gemeinden, ein Förderinstrument für Projekte der digitalen Transformation zu schaffen. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die digitale Verwaltung soll nun die Anschubfinanzierung dieses Förderinstruments sichergestellt werden. Befristet auf die nächsten zehn Jahren sollen Kanton und Einwohnergemeinden jährlich einen Beitrag von 50 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner zu diesem «Fördertopf» beitragen – wobei dieser Betrag bei erhöhtem Förderbedarf auf maximal 2 Franken erhöht werden kann.

VBBG begrüsst geplanten «Fördertopf»

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG). Der VBBG respektive seine Mitglieder sind von der geplanten Gesetzesänderung nicht betroffen. Der Verband unterstützt jedoch das Vorhaben, dass Einwohnergemeinden und Kanton im Bereich der digitalen Transformation innovative Projekte gemeinsam vorantreiben. Gleichzeitig ist der VBBG froh, dass die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen im vorliegenden Fall keine Beiträge an den «Fördertopf» beitragen müssen.

Forderung: Ausnahmen für Kleinstkörperschaften schaffen

Das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) beschäftigt den Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen seit einigen Jahren sehr intensiv. Verschiedene Anforderungen, die das DVG an die an Gemeinden stellt, sind für kleinere Körperschaften mit beschränkten Aufgabenbereichen sowie limitierten finanziellen und personellen Ressourcen fast nicht zu stemmen. Betroffen davon sind insbesondere Kleinstkörperschaften – verschiedene Burgergemeinden, burgerliche Korporationen aber auch kleinere Gemeindeverbände. Sie alle müssen derzeit zum Beispiel ein digitales Geschäftsverwaltungsprogramm (GEVER) einführen, was für Kleinstkörperschaften teilweise mit verhältnismässig hohen Kosten

verbunden ist. Der VBBG fordert daher, dass im Rahmen der nun geplanten Änderung Gesetzes über die digitale Verwaltung auch Ausnahmemöglichkeiten für Kleinstkörperschaften beim Geltungsbereich geschaffen werden.

Viele kleinere Burgergemeinden oder burgerliche Korporationen besitzen kaum grössere Vermögenswerte – mehrheitlich kollektives Grundeigentum in Form von Alpweiden, Landwirtschaftsland und ein paar Hektaren Wald. Mit viel ehrenamtlicher Arbeit und viel Sinn für das Gemeinwohl stellen diese Körperschaften ihre Aufgaben und Verwaltungen mit beschränkten Ressourcen heute tadellos sicher. Kleinstkörperschaften mit beispielsweise verpachteten Alpweiden und Landwirtschaftsflächen oder kleinen Waldstücken benötigen für die Verwaltung ihres kollektiven Grundeigentums in der Regel maximal zwei Sitzungen sowie zwei gesetzlich vorgeschriebene Versammlungen pro Jahr.

In solchen Fällen stellt sich für den VBBG schon die Frage, wie sinnvoll die Einführung eines GEVER für eine Kleinstkörperschaft wirklich ist. Wäre es nicht sinnvoller, wenn diese Kleinstkörperschaften ihre kleinen Erträge für die Waldbewirtschaftung, den Unterhalt von Wanderwegen oder die Instandhaltung von Feuerstellen für die Allgemeinheit einsetzen statt für ein digitales Geschäftsverwaltungsprogramm? Die Kosten für eine GEVER-Lizenz stehen für Kleinstkörperschaften in keinem Verhältnis zum effektiven Nutzen – selbst dann nicht, wenn sie von dem doch relativ kostengünstigen GEVER-Mandantenverbands des VBBG profitieren können.

Der VBBG fordert daher dringlich, dass es im Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) Ausnahmebestimmungen für Kleinstkörperschaften gibt. Ansonsten droht dem Kanton Bern, dass sich die öffentlich-rechtlichen Kleinstkörperschaften auflösen und kollektives Grundeigentum der Allgemeinheit in Privateigentum übergeht. Das widerspricht dem verfassungsmässigen Auftrag dieser Kleinstkörperschaften, sich zum Wohl der Allgemeinheit einzusetzen.

Doch was sind Kleinstkörperschaften? Im Anhang haben wir Ihnen anonymisiert einige Beispiele von Burgergemeinden oder burgerlicher Korporationen aufgeführt.

Der VBBG dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)

Verena Aeschbacher
Präsidentin VBBG

Elias Bricker
Geschäftsführer VBBG

Beilage

- Anhang mit Beispielen burgerlicher Kleinstkörperschaften

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)

Der 1947 gegründete Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) setzt sich für die Interessen der burgerlichen Körperschaften ein. Er agiert als politische Interessensvertretung sowie als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum. Die Burgergemeinde Bern führt die Geschäftsstelle und das Dienstleistungszentrum des Verbands auf Mandatsbasis.

Im Kanton Bern gibt es rund 250 Burgergemeinden, Gemischte Gemeinden und burgerliche Korporationen. «Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein»: So wird ihre Aufgabe in der Kantonsverfassung beschrieben. Weiter vertritt der VBBG mehrere altrechtliche Allmendkörperschaften gemäss kantonalem Einführungsgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die burgerlichen Körperschaften besitzen rund ein Viertel der Waldfläche des Kantons Bern. Zum Eigentum der Burgergemeinden gehören zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Rebanbauflächen, Obstplangagen und Alpgebiete. Mehrere Burgergemeinden und burgerliche Korporationen sind überdies für das Sozialwesen ihrer Bürgerinnen und Bürger zuständig, dafür betreiben sie eigene Sozialdienste sowie eine burgerliche Kindes- und Jugendschutzbehörden (bKESB). Darüber hinaus engagieren sich die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in den Bereichen Kiesabbau, (gemeinnütziger) Wohnbau, Immobilien, Gastronomie, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter www.vbbg.ch

Anhang

zur Stellungnahme des VBBG zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über die digitale Verwaltung

Beispiele burgerlicher Kleinstkörperschaften

(Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen; anonymisiert)

Kleinstkörperschaft A

Die burgerliche Körperschaft mit rund fünfzig Mitgliedern verfügt über flüssige Mittel von rund 150'000 Franken und besitzt Aktien an einem kleinen Skiliftbetrieb. Die Körperschaft besitzt wenig Land und Wald. Der amtliche Wert des gesamten kollektiven Grundeigentums beläuft sich auf rund 75'000 Franken. Mit der Waldbewirtschaftung konnte die Körperschaft alle paar Jahre einen kleinen Ertragsüberschuss erzielen. Der jährliche Aufwand und Ertrag halten sich ansonsten die Wagschale und belaufen sich im Schnitt auf je rund 10'000 Franken.

Kleinstkörperschaft B

Die Bilanz weist beidseitig 33'000 Franken aus. Der jährliche Umsatz beläuft sich im langjährigen Schnitt auf rund 1000 Franken. Die nun vorgesehene Einführung eines digitalen Geschäftsverwaltungsprogramms (GEVER) übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Kleinstkörperschaft. Daher steht aktuell im Raum, die Körperschaft in einen Verein umzuwandeln oder das kollektive Grundeigentum unter den verbliebenen Mitgliedern zu verteilen.

Kleinstkörperschaft C

Die Bürgergemeinde besitzt kollektives Grundeigentum in Form von rund 40 Hektaren Wald, 20 Schrebergärten sowie einer Baurechtsparzelle, auf der sich ein Sportplatz befindet. Der Sportplatz generiert jährlich Baurechtszinsen von rund 2'500 Franken. Weiter besitzt die Bürgergemeinde ein Waldhaus, das für Anlässe vermietet wird. Dank den Mieteinnahmen können die Ausgaben für den Waldhausunterhalt gerade so gedeckt werden. Die Bilanz wird beidseitig mit 100'000 Franken ausgewiesen. Zudem sind flüssige Mittel von rund 30'000 Franken vorhanden. Die finanzielle Lage erlaubt es aber nicht, dass die Bürgergemeinde ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Nutzen ausbezahlt.

Kleinstkörperschaft D

Die Bürgergemeinde besitzt kollektives Grundeigentum in Form von einigen Hektaren Landwirtschaftsland. Die jährlichen Pächterträge belaufen sich auf rund 12'000 Franken. Die Bürgergemeinde besitzt keinen Wald. Der jährliche Ertrag der Bürgergemeinde beläuft sich auf 12'000 bis 17'000 Franken, der Aufwand auf zirka 9'000 bis 13'000 Franken. Rund fünfzehn Personen beziehen einen jährlichen Bürgernutzen. Aktuell wird die Bilanz beidseitig mit 290'000 Franken ausgewiesen. Davon machen rund 160'000 Franken die flüssigen Mittel aus und rund 130'000 Franken den Wert des landwirtschaftlich genutzten Bürgerlandes.

Kleinstkörperschaft E

Die burgerliche Kleinstkörperschaft besitzt kollektives Eigentum in Form von Kulturland und Wald. Das Kulturland ist in der Bilanz mit 20'000 Franken ausgewiesen, der Wald mit 42'000 Franken. Die flüssigen Mittel und Finanzanlagen belaufen sich auf 350'000 Franken, das Eigenkapital auf rund 410'000 Franken. Mit den Baurechts- und Pachtzinse generiert die Kleinstkörperschaft jährlich rund 2'500 Franken. Zudem warfen verschiedene Kassenobligationen in

den vergangenen Jahren rund 3'500 Franken ab (Tendenz wieder sinkend). Die Walderträge decken gerade so die Kosten der Waldbewirtschaftung. Doch die Kosten für Burgerrat, Verwaltung, Buchhaltung und Burgerversammlung können nicht aus den Erträgen finanziert werden. In den vergangenen Jahren resultierte stets ein Aufwandüberschuss von 2'500 bis 3'000 Franken.

Kleinstkörperschaft F

Die burgerliche Korporation besitzt einige Hektaren Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter zählt zum kollektiven Eigentum der Korporationsmitglieder ein ehemaliges Alpökonomiegebäude, das ausgebaut ist und für Anlässe gemietet werden kann. Zudem unterhält die burgerliche Korporation eine Feuerstelle zugunsten der Allgemeinheit. Der steuerliche Wert des kollektiven Grundeigentums (inkl. Hütte) beläuft sich rund 260'000 Franken. Die flüssigen Mittel und die Finanzanlagen belaufen sich auf rund 200'000 Franken. Die burgerliche Korporation macht seit längerer Zeit Verluste. Diese belaufen sich auf 2'000 bis 15'000 Franken pro Jahr.

Kleinstkörperschaft G

Das kollektive Grundeigentum der Burgergemeinde umfasst einige Hektaren Wald und eine Alp. Weiter besitzt die Burgergemeinde eine kleine, historische Sägemühle (Kulturgut). Während die Waldbewirtschaftung und die Sägemühle in der Regel defizitär sind, schreibt der Alpbetrieb schwarze Zahlen. Mit den Erträgen aus dem Alpbetrieb kann die Burgergemeinde gewöhnlich die Kosten in den defizitären Bereichen decken. Ein Burgernutzen wird nicht ausbezahlt. Das Eigenkapital der Burgergemeinde wird mit 350'000 Franken ausgewiesen. Die Burgergemeinde hat aktuell flüssige Mittel in der Höhe von 100'000 Franken sowie Sachanlagen im Finanzvermögen (unter anderem die Alp) in der Höhe von 220'000 Franken. Der Wert des Waldes beläuft sich auf 40'000 Franken. Die Burgergemeinde zählt 36 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger.

Kleinstkörperschaft H

Die Burgergemeinde besitzt keine Liegenschaften, engagiert sich dafür umso mehr für gesellschaftliche Aktivitäten im Dorf. Ihre bescheidenen Erträge generiert sie aus Darlehnszinsen. Der jährliche Ertrag beläuft sich auf zirka 5'000 Franken, der Aufwand im langjährigen Schnitt auf 4'300 Franken. Sofern keine ausserordentlichen Ausgaben anfallen, kann die Burgergemeinde jährlich Gewinne zwischen 500 und 1'000 Franken schreiben. Mit den nun jährlich anfallenden Lizenzkosten für das GEVER drohen der Burgergemeinde aber künftig jährliche Defizite. Das Eigenkapital der burgerlichen Kleinstkörperschaft beläuft sich derzeit auf 375'000 Franken, davon sind rund 45'000 Franken fondsgebunden und dürfen nur für soziale Zwecke verwendet werden.